

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 2
Vorlage Nr. 75/2017
Sitzung des Gemeinderates
am 5. Mai 2017
-öffentlich-

**Verpflichtung und Vereidigung von Herrn Ulrich Heckmann
gem. § 42 Abs. 6 GemO als Bürgermeister der Stadt Güglingen**

Der Bürgermeister ist nach § 42 Abs. 6 Gemeindeordnung in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates zu verpflichten und zu vereidigen. Die Verpflichtung und Vereidigung werden entsprechend des Wahlergebnisses der öffentlichen Sitzung vom 4. April 2017 durch Herrn Markus Xander vorgenommen.

Die Eidesformel ergibt sich aus § 47 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG):

»Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.«

Der Eid kann auch ohne die Worte »So wahr mir Gott helfe« geleistet werden.

In der Verpflichtung ist der Bürgermeister auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber der Stadt Güglingen und ihren Einwohnern sowie dem Staat hinzuweisen.

Hierzu wird entsprechend der Empfehlung des Landratsamtes Heilbronn eine verkürzte Verpflichtungsformel nach Satz 2 der Verpflichtungsformel in Nr. 2 der bisherigen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zu § 32 GemO herangezogen:

«Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.»

10.04.2017 / Kuhnle